

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/144 vom 14. September 2009**

Sg Versicherungsgericht, 2009-09-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2006\\_144](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_144)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/144 du 14 septembre 2009

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/144 del 14 settembre 2009

## **Regeste**

Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG. Rückforderung unrechtmässig bezogener IV-Rentenleistungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. September 2009, IV 2006/144).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG). Leistungen, die gestützt auf eine formell rechtskräftige Verfügung ausgerichtet worden sind, können nicht unrechtmässig bezogen sein, weil die Verfügung einen Anspruch auf sie hat entstehen lassen. Als unrechtmässig zu qualifizieren sind sie erst nachträglich, nämlich dann, wenn die Verfügung, gestützt auf die sie ausgerichtet worden sind, aufgehoben und durch eine andere Verfügung ersetzt wird, die tiefere oder gar keine Leistungen mehr zuspricht. Die Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen setzt also in aller Regel eine Verfügungskorrektur voraus (vgl. etwa Ueli Kieser, ATSG-Kommentar N. 12 ff. zu Art. 25 ATSG). Im vorliegenden Fall hat es sich bei dieser Verfügungskorrektur um eine rückwirkende Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG gehandelt, welche die ursprüngliche Rentenzusprache vom 19. Dezember 2006 abgelöst hat. Mit dieser rückwirkenden Revision ist der Beschwerdeführerin anstelle der ganzen nur noch eine Viertelsrente zugesprochen worden. Die rückwirkende Revision hat gemäss Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV die Verletzung der zumutbaren Meldepflicht vorausgesetzt. Das Versicherungsgericht hat das Vorliegen einer solchen Meldepflichtverletzung und damit die Zulässigkeit einer rückwirkenden anpassungsweisen Herabsetzung der ganzen auf eine Viertelsrente im Urteil vom 9. Mai 2008 (IV 2008/3) bejaht. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren kann deshalb nicht nochmals die Frage gestellt werden, ob die Meldepflicht schuldhaft verletzt worden sei. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin von Oktober 2004 bis und mit Juni 2006 nur einen Anspruch auf eine Viertelrente gehabt hat. Da sie während dieses Zeitraums effektiv eine ganze Invalidenrente bezogen hat, liegt im Differenzbetrag ein unrechtmässiger Leistungsbezug vor. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens kann nur dieser Differenzbetrag bzw. die daraus resultierende Rückforderung sein.

### **E. 2**

Der Rückforderungsverfügung vom 10. April 2006 lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2004 eine ganze Rente von Fr. 1055.- monatlich und im Jahr 2005 eine solche von Fr. 1075.- monatlich bezogen hat. 2006 hat die monatliche Rente unverändert Fr. 1075.- betragen. Insgesamt hat die Beschwerdeführerin im massgebenden Zeitraum also Rentenleistungen von Fr. 22'515.- erhalten. Während dieses Zeitraums hatte

sie gemäss dem Urteil vom 9. Mai 2008 (IV 2008/3) aber nur einen Anspruch auf eine Viertelsrente. Diese belief sich für 2004 auf Fr. 264.-, für Januar bis Dezember 2005 auf Fr. 269.- und für die Zeit ab Dezember 2005 auf Fr. 402.- monatlich. Im massgebenden Zeitraum hätten also effektiv nur Fr. 6565.- bezogen werden dürfen. Daraus resultiert ein unrechtmässiger Leistungsbezug von Fr. 15'950.-. Nun hat die Beschwerdegegnerin mit der Verfügung vom 10. April 2006 nur Fr. 8540.- zurückgefordert. Gemäss Art. 25 Abs. 2 Satz 1 ATSG verwirkt der Rückerstattungsanspruch mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die IV-Stelle davon Kenntnis erhalten hat. Die Beschwerdegegnerin hat spätestens im ersten Quartal 2006 Kenntnis von ihrem Rückforderungsanspruch erhalten. Mit ihrer Verfügung vom 10. April 2006 hat sie somit zwar die relative einjährige Verwirkungsfrist gewahrt, aber nur für den Betrag, den sie geltend gemacht hat, nämlich für Fr. 8540.-. Für die darüber hinausgehende Rückforderung (Fr. 7410.-) ist also im Jahr 2007 die Verwirkung eingetreten. Dies schliesst es aus, die Beschwerdeführerin gerichtlich zu einer Rückerstattung unrechtmässiger Rentenleistungen von mehr als Fr. 8540.- zu verpflichten. Die Verfügung vom 10. April 2006 und damit auch der angefochtene Einspracheentscheid vom 14. Juli 2006 erweisen sich als rechtmässig. Die später verfügte verrechnungsweise Tilgung der Rückforderung bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

### **E. 3**

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Die vollumfänglich unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos, da die Verfügung vom 10. April 2006 im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 29 Abs. 1 bis IVG noch nicht rechtskräftig war (lit. a der Schlussbestimmungen der Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.